

ANTRAG 7

Schwerarbeiterregelung

an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 26.11.2020

Die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die derzeit bestehenden Bestimmungen zur Schwerarbeit, APG 2004 in Verbindung mit der Schwerarbeitsverordnung 2006, mit dem Ziel der Schaffung eines faireren und bedarfsgerechteren Zugangs zu Schwerarbeiterpensionen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überarbeitet.

Begründung:

Bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten ist es möglich, die Alterspension bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu beanspruchen.

Die Mindestversicherungszeit beträgt 540 Versicherungsmonate, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen.

Das Sozialministerium hat per Verordnung festgelegt, unter welchen Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt. In speziellen Berufslisten des Bundesministeriums sind jene Berufe aufgezählt, bei denen der geforderte Kalorienverbrauch und daher körperliche Schwerarbeit anzunehmen ist.

Die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Schwerarbeit und die darauf bezugnehmenden Berufslisten sorgen schon seit Jahren vermehrt für Unverständnis bei den betroffenen Arbeitnehmern und führen auch immer wieder zu einer Vielzahl teurer und aufwendiger Gerichtsverfahren.

Bei näherer Betrachtung der Gerichtsurteile (insbesondere der Bewertung diverser anhängiger Gutachten) muss man leider feststellen, dass es immer öfter zu regionalen und branchenspezifischen Unterschieden in der Rechtsprechung kommt.

Mit einer Evaluierung der Verordnung hinsichtlich einer verbesserten Definition der Schwerarbeiterkriterien könnten zukünftig die Anzahl solcher langwierigen Gerichtsprozesse deutlich reduziert werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------